

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 139.

Dienstag den 20. Juni 1871.

(243—1)

Nr. 3932.

## Rundmachung

des k. k. Landespräsidenten in Krain  
vom 10. Juni 1871,

womit die Bestimmung über die Vertheilung von Staatsprämien zur Ertheilung der Pferdezucht im Herzogthume Krain für das Jahr 1871, dann Bestimmungen über die Ertheilung von Beschäl-Lizenzen an taugliche Privatbeschäler bekanntgegeben werden.

Laut der Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. Mai 1871, 3. 2250, und 6. Juni 1871, 3. 2756, hat aus Staatsmitteln zur Förderung der Pferdezucht und Subventionirung tauglicher Privatbeschäler im Herzogthume Krain im Jahre 1871 der Betrag von 260 Stück Ducaten in Gold in den Concursstationen Adelsberg, Krainburg und Klaffenfuss zur Vertheilung zu kommen, und zwar in jeder der drei genannten Concursstationen:

A. Für Mutterstuten von ihrem vierten Jahre aufwärts mit einem Saugfohlen:

eine Prämie zu 10 Ducaten,  
zwei Prämien zu je 7 Ducaten,  
zwei Prämien zu je 5 Ducaten.

B. Für junge Stuten, d. i. 3- und voll 4jährige Stuten, welche nachweisbar in diesem Jahre belegt sind:

eine Prämie zu 9 Ducaten,  
zwei Prämien zu je 7 Ducaten,  
zwei Prämien zu je 4 Ducaten.

In der Concursstation Krainburg allein:

C. Für ein- und zweijährige Hengstfohlen der Pinzgauer Race:

eine Prämie zu 7 Ducaten,  
eine Prämie zu 6 Ducaten,  
drei Prämien zu je 4 Ducaten.

In der Concursstation Krainburg allein:

D. Für die Haltung guter Privatbeschäler der Pinzgauer Race:

eine Subvention mit 25 Ducaten,  
eine Subvention mit 15 Ducaten.

## Prämierungs-Bedingungen.

### A. In Betreff der Mutterstuten.

Diese Prämien werden zuerkannt:

Mutterstuten von ihrem vierten Jahre aufwärts, und zwar insolange, als sie gesund und kräftig sind, die Eigenschaften guter Zuchstuten besitzen und ein gelungenes Fohlen haben. Zur Constatirung der Abkunft des Fohls müssen die betreffenden Eigenthümer durch einen legalen Belegzettel nachweisen, von welchem Staats- oder Privathengste das Fohlen erzeugt wurde. Ebenso müssen sie durch die Beibringung eines ortsbehördlichen Zeugnisses den Beweis liefern, daß die vorgeführten Mutterstuten schon vor der Geburt der Fohlen ihr Eigenthum waren.

Der Umstand, ob und wie oftmal eine Stute in früheren Jahren bereits mit Prämien betheilt wurde, schließt dieselben von der ferneren Concurrenz nicht aus.

Ebensowenig hat bei der Prämierung der Mutterstuten eine Beschränkung rücksichtlich des Maximalalters derselben stattzufinden, jedoch haben jüngere Mutterstuten bei gleicher Qualität den Vorzug.

Nur jene Stuten, welche von Privathengsten gedeckt wurden, die von dem Rechte zu belegen ausgeschlossen sind, resp. keine Beleglizenz haben, dürfen mit Prämien nicht betheilt werden.

### B. In Betreff der jungen Stuten.

Junge Stuten, d. i. 3- und voll 4jährige Stuten, dürfen nur dann prämiert werden, wenn sie belegt sind, und dies durch einen legalen Belegzettel nachgewiesen wird.

## C. In Betreff der Hengstfohlen.

Vorläufig und zwar insolange sich die Nachkommen der den verschiedenen Gestüts-Racen angehörigen k. k. Landesbeschäler nicht in ihrer Eigenart consolidirt und einen eigenen constanten Typus angenommen haben, werden nur Hengstfohlen im Pinzgauer Zuchtgebiete, und zwar in der Concursstation Krainburg prämiert.

Derlei gelungene Fohlen, wenn sie gut gepflegt sind und in ihrer Bauart eine gedeihliche Fortentwicklung und weitere gute Ausbildung versprechen, so daß sie nach dem Besunde der Commission die Fähigkeit künftiger guter Zuchthengste in sich tragen, verleihen ihren Besitzern, aber nur dann, wenn sie durch einen legalen Belegzettel ihre Abstammung und durch ein ortsbehördliches Zeugniß nachgewiesen, daß sie sie selbst gezüchtet resp. auferzogen haben, ein Anrecht auf diese Prämie.

Angekaufte Hengstfohlen, resp. die Besitzer derselben, sind von der Concurrenz ausgeschlossen.

## D. In Betreff der Prämien für die Haltung guter Privatbeschäler.

Diese Prämien werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten der Pinzgauer Race, welche im Alter von  $3\frac{1}{2}$  bis 9 Jahren stehen, welche ferner gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes überhaupt und für den Zuchtpferdeschlag des betreffenden Zuchtgebietes insbesondere besitzen, von denen durch ein Zeugniß der zuständigen k. k. Bezirksbehörde nachgewiesen ist, daß der betreffende Hengst in der letzt abgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschriftsgemäß erlangten Beschällicenz zum Belegen der Landesstuten mit anzuhoffendem guten Erfolge verwendet wurde.

Ein mit einer Prämie betheilster Privathengst ist von der weiteren Concurrenz um solche Prämien innerhalb des obzeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Dagegen dürfen die vom Staate ohnehin gegen eine fixe jährliche Subvention den Privaten übergebenen Hengste nicht concurriren.

## E. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Besitzer sowohl der prämierten, als auch jener Stuten, welche preiswürdig befunden worden sind, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht betheilt werden können, erhalten von der zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit berufenen Commission Medaillen, welche auf der Vorderseite das Brustbild Sr. k. k. Apostol. Majestät und auf der Rehrseite die Devise „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ tragen.

2. Gestütsbesitzer haben zwar auf die ausgesetzten Zuchtprämiens keinen Anspruch, erhalten jedoch für ihre zur Besichtigung vorgeführten und preiswürdig befundenen Pferde die öffentliche Belobung nebst der vorbeschriebenen Medaille.

3. Pferde der Besitzer landästlicher Güter und Honorarien, insoferne diese nämlich ungeachtet ihres landästlichen Gutsbesitzes als Pferdezüchter im Kleinen betrachtet werden können, sind von der Concurrenz um die Pferdezuchs-Prämien nicht ausgeschlossen.

4. Mit der Annahme eines Prämiums wird zugleich die Pflicht übernommen, daß prämierte Pferd bei der nächstfolgenden Prämienvertheilung wieder vorzuführen und vor Ablauf eines Jahres nicht zu verkaufen oder, wenn es dennoch geschiehe, die erhaltene Prämie durch die zuständige Bezirksbehörde an die k. k. Landesregierung rückzusenden.

Die Uebernahme dieser Verpflichtung von Seite des Eigenthümers des prämierten Thieres ist durch die eigenhändige Unterschrift im Protokoll zu bestätigen.

Die Staatsprämien werden nach Zuchtgebieten vertheilt, und nur das dem Zuchtgebiete entsprechende Materiale kann prämiert werden.

Im Falle, daß bei der Concurrenz um die Staatsprämien einzelne Kategorien oder selbst ganze Zuchtgebiete nicht prämiierungsfähig vertreten wären, steht es der Commission frei, gegen nachträgliche genaue Motivierung ein Revirement in den Staatspreisen vorzunehmen.

5. Die Landes-Commission für Pferdezucht wird den Vertheilungstermin für jede Concursstation bestimmen, die Verlautbarung desselben seinerzeit veranlassen, und die Preise zuerkennen und aussfolgen.

## F. Bestimmung hinsichtlich der Ertheilung von Decklicensen an taugliche Privatbeschäler.

Zugleich mit der Concurrenz um die Zuchtprämiens wird in jeder Concursstation auch die Ertheilung der Decklicensen an taugliche Privatbeschäler vorgenommen werden.

Die Decklicensen werden durch die Landes-Commission für Pferdezucht zuerkannt und im Namen derselben ausgesertigt.

Jeder Besitzer eines mit Decklicenz betheilten Beschälers ist verpflichtet, ein ordnungsmäßiges Sprungregister zu führen und an die Stutenbesitzer, welche seinen Hengst benützen, Deckcheine auszufolgen.

Die Formularien eines Sprungregisters und eines Deckcheines sind im Landesgesetzblatt, Jahrgang 1870, Nr. 28, enthalten.

Bei Gelegenheit der Prämienvertheilung und der Ertheilung von Decklicensen hat die Landes-Commission für Pferdezucht den Bedarf an Landesbeschäler Pinzgauer-Race durch Ankauf zu decken.

In allem Uebrigen bleiben die über Vertheilung von Pferdezucht-Prämien und Belegung der Landesstuten durch Privatbeschäler in den Ministerial-Verordnungen vom 17. März 1866, Rgb. 41, und 3. Februar 1866, Rgb. 18, enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Karl Wurzbach Edler von Tannenberg,  
k. k. Landespräsident.

(242—2)

Nr. 5582.

## Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Magistrate ist eine Amtsdiennerstelle mit einer Jahreslöhnnung von 250 fl. ö. W. erleidiget, zu deren Besetzung anmit der Concurs

bis 8. Juli 1. J.

ausgeschrieben wird.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben hieramts ihre Gesuche zu überreichen und sich darin über ihr Alter, über ihr sittliches Verhalten und über die vollständige Kenntniß der beiden Landessprachen in Wort und Schrift glaubwürdig auszuweisen.

Stadtmagistrat Laibach, am 13. Juni 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(244—2)

Nr. 5294.

## Licitations-Rundmachung.

Vom Magistrate der Landeshauptstadt Laibach wird hiermit kundgemacht, daß zur Hintangabe der Reconstructionarbeiten an der Kasernbrücke, deren Kosten auf 3594 fl. 93 kr. veranschlagt sind, die Minuendo-Licitation den

27. Juni 1871,

Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Magistrate abgehalten werden wird.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifache eingeladen, daß der Kostenvoranschlag und die Licitationsbedingnisse täglich in der Kanzlei des Stadtingenieurs eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach, am 14. Juni 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.